

§ 1 Lizenz

- 1.1 Das gelieferte Softwareprodukt ist Eigentum von ilis und urheberrechtlich geschützt. Während ilis Eigentümer der Software bleibt, erhält der Lizenznehmer („Lizenznehmer“ bezieht sich auf den Endbenutzer oder auf Dritte, die für den Gebrauch der Software zugelassen sind) bestimmte Rechte zum Gebrauch der Software. Im Übrigen behält sich ilis weltweit sämtliche Rechte an der Software vor.
- 1.2 Die erworbene Lizenz wird durch den mitgelieferten Lizenzschlüssel (USB-Stecker oder Softwarelizenzschlüssel) repräsentiert und ist unwiderruflich mit diesem verbunden. Die Benutzung der Software setzt die Installation des Lizenzschlüssels auf dem ausführenden Rechnersystem voraus. Bei Verlust des Lizenzschlüssels erlischt die zugehörige Softwarelizenz.

§ 2 Nutzung

- 2.1 Durch den Erwerb einer Lizenz ist der Lizenznehmer berechtigt, die Software auf einem Computer gleichzeitig zu verwenden.
- 2.2 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Software zu modifizieren, zu vervielfältigen, abzuwandeln, zu übersetzen, zu dekompileieren, zu disassemblieren oder anderweitig zu versuchen, auf den Quellcode der Software zuzugreifen, oder abgeleitete Software zu erstellen. Insbesondere darf der Lizenznehmer die Einbindung des Lizenzschlüssels nicht umgehen. Abweichend hiervon ist das Vervielfältigen und Dekompilieren dann gestattet, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist und ilis die zu diesen Zwecken notwendigen Informationen auf Anforderung nicht innerhalb angemessener Frist zugänglich gemacht hat.

§ 3 Weitergabe / Einräumung von Unterlizenzen

- 3.1 Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Lizenz, nachdem er ilis schriftlich darüber benachrichtigt hat, permanent an eine andere natürliche oder juristische Person zu übertragen, sofern keine Kopien der Software zurückbehalten werden und der neue Lizenznehmer die Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen von ilis akzeptiert.
- 3.2 Im Übrigen ist die Einräumung von Unterlizenzen oder die sonstige Nutzung durch Dritte nicht gestattet.

§ 4 Gewährleistung und Haftung

- 4.1 ilis gewährleistet, dass die Software im Rahmen des bestellten Funktionsumfangs im Wesentlichen gemäß der begleitenden Dokumentation arbeitet. Die Gewährleistung gilt nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass das Softwareprodukt in einer Hardware- und Softwareumgebung eingesetzt wird, die den im in der begleitenden Dokumentation genannten Anforderungen nicht gerecht wird oder für Änderungen und Modifikationen, die der Kunde an der Software vorgenommen hat, ohne hierzu kraft Gesetzes, dieser Lizenzbedingungen oder aufgrund einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers berechtigt zu sein.

4.2 Wegen eines von ilis zu vertretenden Mangels steht dem Lizenznehmer zunächst lediglich das Recht auf Nacherfüllung zu, wobei ilis sich die Art der Gewährleistung vorbehalten. Bei der Erfüllung der Gewährleistungspflichten ist ilis berechtigt, sich der Hilfe Dritter zu bedienen. Für den Fall, dass die Nacherfüllung zweimal fehlschlägt, ist der Lizenznehmer berechtigt, den Vertragspreis zu mindern oder, wenn der Mangel nicht unerheblich ist, die Aufhebung des Vertrages zu verlangen.

4.3 Soweit ilis oder einem seiner leitenden Angestellten Vorsatz oder grobes Verschulden zur Last fällt, haftet ilis nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen haftet ilis nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf), für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit oder grobem Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen. In diesen Fällen ist die Haftung der Höhe nach auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine Haftung wegen möglicher Auswirkungen der vertragsgegenständlichen Software auf andere Softwareprogramme des Lizenznehmers ist ausgeschlossen. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

4.4 Im Übrigen übernimmt ilis keinerlei Haftung für Datenverluste, die während der Installation der Software oder zu einem späteren Zeitpunkt auftreten. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, vor der Installation der Software sowie regelmäßig während der Nutzung der Software Datensicherungen auf einem unabhängigen Speichermedium vorzunehmen.

§ 5 Endgültige Freischaltung

Der mit der Software ausgelieferte Lizenzschlüssel ist zunächst für einen beschränkten Zeitraum freigeschaltet. Die endgültige Freischaltung erfolgt durch ilis, nachdem die vereinbarte Lizenzgebühr vollständig durch den Lizenznehmer entrichtet wurde. Die Zahlung der Lizenzgebühr gilt gleichzeitig als Annahme der Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen durch den Lizenznehmer.

§ 6 Geltendes Recht

Diese Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand von ilis ist Erlangen. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ilis.

§ 7 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.